

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

KBA-Zertifizierung



Inhaltsverzeichnis

1	ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	2
1.1	Auditvorbereitung	2
1.2	Audit Stufe 1.....	2
1.3	Audit Stufe 2 – Zertifizierungsaudit.....	2
1.4	Zertifikaterteilung	3
2	ÜBERWACHUNGSAUDIT	3
3	REZERTIFIZIERUNGSAUDIT	3
4	ERWEITERUNGSAUDIT	3
5	ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN	4
6	MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN	4
7	RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN UND DES TECHNISCHEN DIENSTES (TÜV NORD CERT).....	4

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen
www.tuev-nord-cert.de

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

KBA-Zertifizierung



Das Zertifizierungsverfahren für KBA (Kraftfahrt-Bundesamt) besteht aus der Angebots- und Vertragsphase, der Auditvorbereitung, der Durchführung der Auditstufe 1 mit Bewertung der Management-Dokumentation, der Durchführung der Auditstufe 2 (Bewertung vor Ort), der Zertifikatserteilung und der Überwachung und anschließenden Re-Zertifizierung.

Eine KBA-Zertifizierung kann nur in Verbindung mit einem QM-System auf Basis der Nachweisstufe der Normenreihe ISO 9001, IATF 16949 oder VDA 6.1/6.2 und unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Belange, den zugehörigen Verordnungen und Regelungen erfolgen. Das KBA-Audit muss zeitgleich mit dem Audit des vorgenannten Standards durchgeführt werden. Das Audit findet in der Regel beim Genehmigungsinhaber statt. Im Ergebnis jedes Vor-Ort-QM-Audits wird eine "CoP-Auskunft" erstellt.

Die Auditoren/Auditorinnen werden vom TÜV NORD CERT- Zertifizierungsstellenleiter entsprechend der Zulassung für die Branche, den Standard und ihrer Kompetenz ausgewählt.

1 ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

1.1 Auditvorbereitung

Die Auditvorbereitung dient der Überprüfung, ob eine Zertifizierung bei Auftraggeber sinnvoll ist. Hierbei wird geklärt, ob und welche Genehmigungen der Kunde beim KBA bereits besitzt oder beabsichtigt zu beantragen.

1.2 Audit Stufe 1

Analog zum Zertifizierungsverfahren auf Basis der ISO 9001 bzw. eines Automotive Standards (s.o.) wird mit der Bewertung der Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens das Stufe 1 Audit absolviert. Hierbei werden aktuelle gültige Verordnungen / Richtlinien nach der die Genehmigungsobjekte geprüft und genehmigt worden sind bzw. werden sollen (einschließlich der Merkblätter des KBA) einbezogen.

Bei einem KBA-Upgrade zu einem bestehenden, zertifiziertem QM-System kann auf das Stufe 1 Audit vor Ort verzichtet werden.

1.3 Audit Stufe 2 – Zertifizierungsaudit

Vor Ort wird bewertet, inwieweit das Managementsystem eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der hergestellten Genehmigungsobjekte mit dem jeweils genehmigten Typ gewährleistet.

Dabei werden die Zusatzforderungen aus dem Straßenverkehrsrecht einbezogen, d. h. der Abgleich der CoP-Q Prüfungen im Unternehmen mit den Anforderungen aus den Regelwerken (u. a. VO, ECE, StVZO). Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt unter zusätzlicher Anwendung der "Auskunft zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion" (CoP-Auskunft, in der jeweiligen aktuellen Fassung).

Es wird gewährleistet, dass jeder KBA-Auditor den Zugang zu den entsprechenden Regelwerken hat.

Die Anforderungen aus der ISO 9001 werden ergänzt.

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

KBA-Zertifizierung



1.4 Zertifikaterteilung

Die Erteilung des Zertifikates erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch den Leiter der Zertifizierungsstelle bzw. durch seinen Stellvertreter oder benannte Personen. Der Prüfende darf nicht an der Auditierung beteiligt gewesen sein. Das Zertifikat kann nur dann erteilt werden, wenn alle Nichtkonformitäten behoben sind, d. h. wenn die Korrekturmaßnahmen vom KBA-Auditteam angenommen bzw. verifiziert sind.

Die KBA-Zertifikate haben grundsätzlich eine Gültigkeit von 3 Jahren bzw. werden an die Laufzeit der Übergeordneten Standards angepasst.

2 ÜBERWACHUNGSAUDIT

Innerhalb der Gültigkeit des Zertifikates sind Überwachungsaudits jährlich durchzuführen mit Ausnahme der Jahre, in denen ein Re-Zertifizierungsaudit erfolgt. Jedes Überwachungsaudit einschließlich der Prüfung, Annahme und ggf. Verifizierung von Maßnahmen zur Korrektur von Nichtkonformitäten, der Erstellung des Auditberichts und der Freigabe durch die Zertifizierungsstelle ist spätestens 3 Monate (bei Feststellung von Nichtkonformitäten) nach dem letzten Tag vor Ort abzuschließen.

Nach dem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Bericht.

3 REZERTIFIZIERUNGSAUDIT

Das Audit zur Re-Zertifizierung muss vor dem Ablauftermin des Zertifikates durchgeführt werden. Hierzu zählt auch die Bewertung der Korrekturmaßnahmen und eventueller Nachaudits sowie für die Entscheidung zur Re-Zertifizierung im Rahmen des Freigabeverfahrens.

Es werden alle zugehörigen Anforderungen auditiert.

Tätigkeiten zu Re-Zertifizierungsaudits können ein Audit der Stufe 1 erfordern, wenn es signifikante Änderungen im Managementsystem oder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Unternehmens gibt (z. B.: Gesetzesänderungen).

Das neue Zertifikat schließt unter Beibehaltung der 3-jährigen Laufzeit an das bisherige Zertifikat an („lückenlose“ Zertifizierung).

Weiter gelten hier die Festlegungen wie unter Abschnitt 1.3. Die Audit-Methodik im Re-Zertifizierungsaudit entspricht der eines Audits Stufe 2.

4 ERWEITERUNGSAUDIT

Bei einer Erweiterung um die KBA-Anforderungen zu einem bestehenden, zertifiziertem QM-System kann auf das Stufe 1 Audit vor Ort verzichtet werden.

Für die weitere Vorgehensweise gilt der Abschnitt 1.3 "Audit Stufe 2".

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

KBA-Zertifizierung



5 ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Generell können nur Zertifikate von "Benannten Technischen Diensten" (Veröffentlicht unter www.KBA.de) übernommen werden. Unternehmen mit Zertifikaten, die von einem nicht "Benannten Technischen Diensten" ausgestellt wurden, sind als Neukunde zu behandeln.

Der normale Zertifizierungsentscheidungsprozess ist einzuhalten. Der Zertifizierungszyklus des übertragenen Zertifikates basiert auf dem vorherigen. TÜV NORD CERT erstellt das Auditprogramm für den Rest des Zertifizierungszyklus.

Ausgesetzte Zertifikate oder solche, bei denen die Gefahr einer Aussetzung besteht, dürfen nicht übernommen werden.

6 MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN

Die Einstufung der Ergebnisse erfolgt gemäß den Forderungen der ISO/IEC 17021-1. Dies entspricht den Festlegungen des Zertifizierungsverfahren "ISO 9001".

Eine Hauptabweichung ist darüber hinaus wie folgt definiert:

- es besteht die Gefahr, dass ein nicht genehmigtes Produkt mit Genehmigungszeichen in Verkehr gebracht bzw. der Eindruck erweckt wird, dass es genehmigt ist
- ein nicht genehmigungskonformes Erzeugnis in den Markt gelangen kann
- fehlerhafte Erzeugnisse nicht zurückgerufen werden können
- der Genehmigungsinhaber weicht von den Bestimmungen der Genehmigung ab und ergreift nicht unverzüglich adäquate Korrekturen und Korrekturmaßnahmen
- sonstige schwerwiegende Verstöße gegen genehmigungsrelevante Anforderungen.

Die Prüfung der Erledigung von Abweichungen zu genehmigungsrelevanten Anforderungen erfolgt durch ein Mitglied des Auditteams. Der Kunde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

7 RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN UND DES TECHNISCHEN DIENSTES (TÜV NORD CERT)

• Kunde:

- Ermöglichung zur Durchführung von Witness-Begutachtungen durch das KBA. Dies schließt ein, dass die Hersteller verpflichtet werden, die Teilnahme des Witness-Begutachters/der Witness-Begutachterin zu ermöglichen.
- Dem KBA das Recht einzuräumen, Auditberichte, Qualitätsaufzeichnungen und sonstige für die Typgenehmigung und Marktüberwachung relevante Unterlagen anzufordern.
- Die Weitergabe von Informationen und Dokumenten (z. B. CoP-Auskunft) an das KBA.
- Informationspflicht, wenn ein Genehmigungsobjekt entfällt (in der Auditvorbereitung bzw. zum Audit).
- Informationspflicht, über neue Genehmigungen oder die Absicht Genehmigungen zu beantragen (mind. zu jedem Audit).
- Dem Technischen Dienst zu erlauben, auditrelevante Informationen (z. B. Abfrage der Genehmigungen des Herstellers) beim KBA anzufragen.

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens

KBA-Zertifizierung



- **Technischer Dienst:**

- Der Hersteller ist über die Rechte und Pflichten des Genehmigungsinhabers und der Genehmigungsbehörde zu informieren. Ihm ist zu erläutern, dass diese Rechte und Pflichten unabhängig von einer eventuellen Zertifizierung gültig sind.
- Überprüfung (vor jedem Audit), welche Genehmigungen dieser (insbesondere beim KBA) bereits besitzt oder ob er beabsichtigt, in absehbarer Zeit Genehmigungen zu beantragen.
- Auf Basis der vom KBA erhaltenen Informationen (Abfrage der Genehmigungen des Herstellers) ein Auditprogramm zu erstellen.